

Sitzung vom 28. Oktober 2015

**1000. Interpellation (Integration von IV-Rentnerinnen
und IV-Rentnern)**

Die Kantonsräte Rafael Steiner und Andreas Daurù, Winterthur, sowie Kantonsrätin Rosmarie Joss, Dietikon, haben am 7. September 2015 folgende Interpellation eingereicht:

Mit der Revision 6a der Invalidenversicherung (IV) hat die bürgerliche Mehrheit in den Eidgenössischen Räten versprochen, dass 17000 Menschen, die aktuell eine IV-Rente beziehen, wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Verbindliche Vorgaben für die Arbeitgeber wurden mit der Begründung abgelehnt, dass die Arbeitgeber ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und auf freiwilliger Basis dieses Integrationsziel umsetzen würden. Damit ist auch der Kanton Zürich als einer der grössten schweizerischen Arbeitgeber in der Pflicht.

Wir bitten den Regierungsrat vor diesem Hintergrund um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie vielen der 17000 IV-Rentnerinnen und -Rentner muss der Kanton Zürich als Arbeitgeber aufgrund seiner Grösse eine Arbeitsstelle anbieten, damit das schweizweit festgelegte Ziel erreicht werden kann? Wie viele sind das pro Direktion?
2. Wie viele Arbeitsplätze bietet der Kanton Zürich für die Integration von IV-Rentnerinnen und -Rentnern pro Direktion aktuell an, resp. wie viele Menschen konnte er seit Inkrafttreten der IV-Revision 6a integrieren («Integration aus Rente»)?
3. Falls das Ziel noch nicht erreicht ist: Wie und bis wann plant der Regierungsrat die benötigten Arbeitsplätze zu schaffen?
4. Welche Anstrengungen unternimmt der Kanton Zürich, um zu verhindern, dass weitere Mitarbeitende eine IV-Rente beziehen («Vermeidung von Rente»)?
5. Wie viele Arbeitsplätze stehen dazu zur Verfügung und wie sind sie auf die Direktionen verteilt?
6. Wie viele ehemalige kantonale Mitarbeitende bezogen trotz diesen Massnahmen nach ihrer Arbeitstätigkeit beim Kanton eine IV-Rente?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Rafael Steiner und Andreas Daurù, Winterthur, sowie Rosmarie Joss, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei der Verabschiedung der Revision 6a der Invalidenversicherung wurde bewusst auf einen Verteilschlüssel verzichtet, da nicht alleine die Grösse eines Unternehmens entscheidend ist für die Frage, wie viele IV-Rentnerinnen und -Rentner wieder integriert werden können. So müssen auch genügend personelle und räumliche Mittel vorhanden sein und es ist eine entsprechende Kultur bei Vorgesetzten und Mitarbeitenden aufzubauen. Im Wissen um die Heterogenität der Ämter und Direktionen hat der Kanton Zürich als Arbeitgeber deshalb darauf verzichtet, den Direktionen und der Staatskanzlei verbindliche Vorgaben zur Wiederintegration von IV-Rentnerinnen und -Rentnern zu machen.

Zu Frage 2:

Da anders als bei der Wiederintegration von bestehenden Mitarbeitenden (siehe Beantwortung der Frage 4) keine Statistik zur Integration aus Rente geführt wird, liegen keine verbindlichen Zahlen vor, wie viele von aussen kommende IV-Rentnerinnen und -Rentner wieder integriert werden konnten. Die Direktionen stellen aber in unterschiedlichem Masse immer wieder Arbeitsplätze für durch die IV unterstützte Arbeitsversuche zur Verfügung. Gemäss ihren Erfahrungen kommt es in der Folge etwa in der Hälfte der Fälle zu einer Festanstellung. Auch der Sozialstellenpool wird von den Direktionen und der Staatskanzlei rege genutzt (siehe Beantwortung der Fragen 4 und 5).

Zu Frage 3:

Der Kanton Zürich als grösster Arbeitgeber des Kantons ist sich seiner sozialen Verantwortung bewusst und nimmt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten auch wahr. Er wird auch weiterhin an die Bereitschaft der Ämter und Direktionen, ihren Teil dazu beizutragen, appellieren. Die enge und fruchtbare Zusammenarbeit mit der IV wird auch in Zukunft gepflegt. Über die Koordinationsstelle Case Management steht der Kanton zudem in Kontakt mit mehreren Institutionen, welche die Wiedereingliederung von IV-Rentnerinnen und -Rentnern zum Ziel haben.

Zu Frage 4:

Seit 2008 bietet der Kanton im Rahmen seiner Fürsorgepflicht kranken oder verunfallten Mitarbeitenden eine individuelle Begleitung und Unterstützung durch ein externes Case Management an. Die Case Mana-

gerinnen und Case Manager koordinieren, organisieren, vernetzen und vermitteln zwischen den betroffenen Mitarbeitenden, ihren Arbeitgebern, Ärztinnen und Ärzten, ihren Versicherungen und gegebenenfalls ihrem sozialen Umfeld. Das Case Management trägt zu einer raschen Rückkehr an den bisherigen, allenfalls angepassten Arbeitsplatz oder an eine neue Arbeitsstelle bei. Vorrangiges Ziel des Case Managements ist somit der Erhalt des Arbeitsplatzes und das Abwenden einer allenfalls drohenden Invalidisierung.

Bereits 1995 wurde zudem der Sozialstellenpool geschaffen, um Mitarbeitende, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, weiterhin beschäftigen zu können. Die Direktionen und die Staatskanzlei können eine Zuteilung aus dem Sozialstellenpool zur Unterstützung von Umplatzierungen, Wiedereingliederungen sowie zur Beschäftigung behinderter Menschen beantragen, wenn keine regulären Stellen gemäss Stellenplan zur Besetzung herangezogen werden können.

Zu Frage 5:

Im Sozialstellenpool stehen 3500 Stellenprozent zur Verfügung. In den letzten drei Jahren wurde der Sozialstellenpool durch die Direktionen und die Staatskanzlei wie folgt in Anspruch genommen (jeweils Stand September):

Jahr	Anzahl Mitarbeitende	Beschäftigungsumfang in %
2013	40	2350
2014	42	2310
2015	35	1835

Zu Frage 6:

In 60–70% der Fälle trägt das Case Management dazu bei, dass der Arbeitsplatz erhalten bleibt und die Betroffenen vollständig oder zumindest teilweise wiederintegriert werden können. Zu Invalidisierungen kommt es nur in 7–10% der Fälle, in denen ein Case Management eingerichtet wurde. Insgesamt, d. h. auch bei Mitarbeitenden, bei denen kein Case Management durchgeführt wurde, kam es zu 46 Invalidisierungen im Jahr 2012, 37 Invalidisierungen 2013 und 59 Invalidisierungen 2014.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi